

Zur Begutachtung von jugendlichen Delinquenten aus der Sicht des Kinder- und Jugendpsychiaters

Autor(en): **Felder, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **14 (1988)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**ZUR BEGUTACHTUNG VON JUGENDLICHEN DELINQUENTEN AUS
DER SICHT DES KINDER- UND JUGENDPSYCHIATERS**

W. Felder

1. Einleitung

Junge resp. unerfahrene Fachleute, die erstmals mit verwahrlosten Jugendlichen zu tun haben, tendieren zu einer Ueberschätzung der Psychodiagnostik und Therapie. Dies dürfte sowohl für Psychotherapeuten wie für Juristen gelten. Aeltere resp. erfahrenere Fachleute, die häufig mit verwahrlosten Jugendlichen zu tun hatten, sind gegenüber dem Einsatz psychologischer Methoden eher skeptisch. Wer solches schreibt, hat die Vorstellung einer Mitte zwischen diesen beiden Polen (und gehört einer mittleren Altersgruppe an).

Im folgenden sollen die Gutachten, die der Autor von 1982 bis 1987 als Oberarzt der psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche in Zürich (1) in der Regel zusammen mit einem Assistenzarzt und einem Psychologen durchführte, referiert werden. In der gleichen Zeit wurde eine regelmässige Beratung für die Jugendanwaltschaft Zürich durchgeführt, durch die in vielen Fällen auf eine Begutachtung verzichtet werden konnte oder eine freiwillige Untersuchung und Behandlung in die Wege geleitet werden konnte. So nimmt sich die Zahl von 22 begutachteten Jugendlichen insgesamt eher bescheiden aus.

Die Jugendlichen waren zwischen 14 und 20 Jahre alt, wobei eine Häufung um das 18. Lebensjahr auftrat. Die begangenen Delikte waren vergleichsweise gravierend: 4 Notzuchtsversuche, 2 Exhibitionisten, 11 Diebstähle wobei die Deliktsumme bis Fr. 100'000.-- betrug, je einmal bandenmässiger

Raubüberfall, Erpressung, Fahren in angetrunkenem Zustand ohne Führerschein, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch.

Die Begutachtungen wurden mit einer Ausnahme für die Jugendanwaltschaft (2) durchgeführt. Nur bei einem Jugendlichen, der bereits im Alter von 17 Jahren für die Vormundschaftsbehörde begutachtet werden musste, erfolgte für die Bezirksanwaltschaft eine Nachbegutachtung, da der Jugendliche kurz nach dem 18. Lebensjahr einen Notzuchtsversuch unternahm.

2. Zum Verständnis der Tat/der Täterpersönlichkeit

2.1. Informationen aus der Vorgeschichte

Gelegentlich werden im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung Informationen zur Vorgeschichte gegeben, die für das Verständnis der Tat und der Täterpersönlichkeit von entscheidender Bedeutung sind und auch für den psychologischen Laien einen erkennbaren Zusammenhang mit der Tat aufweisen.

- Ein 18-Jähriger entwendet Objekte im Wert von mehreren tausend Franken pro Objekt. Der Vater, der vor 10 Jahren starb, war ein wenig glücklicher Kaufmann, der auch einmal Konkurs machte. Nachdem er erfuhr, dass er an einem bösartigen Tumor erkrankte, wollte er mit einem Betrug finanziell für Frau und Kind sorgen. Kurz nachdem er das Delikt beging, wurde er verhaftet und starb. All das wird nicht offen diskutiert sondern als Familiengeheimnis behandelt. Die Tat des Sohnes erhält auf dem Hintergrund dieser Familiengeschichte eine neue Dimension.
- Ein 17-Jähriger betätigt sich als Strichjunge. Die sporadische Prostitution der Mutter im Zusammenhang mit Drogenbeschaffung wird ebenfalls als Familiengeheimnis behandelt.

In beiden Fällen kamen Motive einer unausgesprochenen z.T. unbewussten Identifikation mit einem Elternteil zum Vorschein, die zwar das Verhalten des Jugendlichen allein nicht erklären, aber verständlicher erscheinen lassen.

Natürlich können solche Informationen sehr häufig auch im Gespräch des Jugendanwaltes oder des Sozialarbeiters mit dem Jugendlichen und seiner Familie gewonnen werden. Gelegentlich aber, wie etwa im ersten Beispiel, werden solche Informationen erst bei der Begutachtung geliefert. Das sagt primär nichts über die Qualität der Befragung aus. So gibt es auch Situationen, in denen bei einer Untersuchung etwa aufgrund von aggressiven Verhaltensstörungen in der Schule dem Jugendpsychiater Informationen vorenthalten werden, die später dem Jugendanwalt gegeben werden. Vielleicht lässt sich vorsichtig formulieren, dass bei einer zweiten Besprechung der Vorgeschichte u.U. neue Aspekte gefunden werden, d.h. auch nicht zwingend, dass Eltern dem ersten Untersucher Informationen absichtlich vorenthalten. Die Beschäftigung mit dem Problem des delinquierenden Kindes kann auch für Eltern neue Gesichtspunkte zutage fördern, die sie vergessen oder für unerheblich hielten.

2.2. Interpretation der Persönlichkeitsentwicklung

Die Tat kann für den Aussenstehenden u.U. völlig unverständlich erscheinen, da die persönliche Erscheinung des jugendlichen Delinquenten und seiner Familie nicht zur Tat zu passen scheinen.

- Ein 18-Jähriger wird des bandenmässigen Raubes überführt. Der Sanitärlehrling macht einen differenzierten Eindruck, die Eltern, gebürtige Italiener, sind bemüht, zwei Brüder im Gymnasium problemlos. In der Begutachtung zeigt sich, dass der Vater sein ganzes Bemühen um Wahrung der heimatlichen Tradition mit seinem ältesten Sohn austrug. Dieser älteste Sohn

musste auch beruflich in die Fusstapfen des Vaters treten und sollte dereinst das väterliche Sanitätsgeschäft übernehmen. Ca. 1 Jahr vor dem Delikt zog die Familie aus einem behüteten Quartier, das der gehobenen Einkommensschicht des Vaters entsprach, in ein Gastarbeiterquartier, wo Geschäft und Wohnung im selben eigenen Haus bezogen werden konnten. Der älteste Sohn war mit diesem Umzug seiner Kollegen und Freunde beraubt, während die jüngeren Brüder über die Schule ihre Sozialkontakte halten konnten. Durch die Kontakte mit verwahten Jugendlichen des neuen Wohnquartiers geriet der Aelteste in jene Bande, in der er zwar nur ein Mitläufer war, aber doch an schweren Vergehen beteiligt war.

Obwohl also ein massives Delikt vorliegt, kann aufgrund der Anamnese und der aktuellen Familiensituation gesagt werden, dass sowohl Jugendlicher selbst wie das ganze familiäre System weit weniger gestört sind als sich primär vermuten lässt.

2.3. Interpretation früher erhobener Befunde

Jugendliche Delinquenten, bei denen früher eine hirnorganische Störung diagnostiziert wurde, sind gelegentlich für den Juristen schwierig zu beurteilen. In der Regel kann man sagen, dass ein psychoorganisches Syndrom für die Entwicklung des Jugendlichen eine grosse Bedeutung hat.

Neben den schulischen Folgen ist nicht selten eine deutliche Selbstwertproblematik zu finden. Natürlich kann eine organisch bedingte Steuerungsschwäche und Frustrationstoleranz für das Verständnis des Tathergangs eine gewisse Bedeutung haben. In der Regel ist aber die verwahtungsbedingte Frustrationsintoleranz bedeutungsvoller. Beim Vorliegen einer Epilepsie kann es sinnvoll sein, die Medikation

neu zu überprüfen, da sich verwehrloste Jugendliche gelegentlich den Kontrolluntersuchungen entziehen.

- Ein Jugendlicher wird erstmals im Alter von 16 Jahren im Auftrag der Jugendanwaltschaft begutachtet. Eine Nachbegutachtung im Auftrag der Bezirksanwaltschaft erfolgt nachdem der Jugendliche kurz nach dem 18. Geburtstag einen Notzuchtsversuch machte. Der Jugendliche litt an einem psychoorganischen Syndrom bei Epilepsie. Diese Störungen führten dazu, dass in der ganzen Entwicklungszeit sowohl im Leistungs- wie auch im Kontaktbereich enorme Schwierigkeiten auftraten. Die leistungsmässige Beeinträchtigung aufgrund seiner Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörung und seiner Verlangsamung führte dazu, dass er in der Volksschule vorwiegend Misserfolgserlebnisse hatte, was sich in der Gewerbeschule fortsetzte. Die Verlangsamung war auch in seiner praktischen Tätigkeit deutlich spürbar, so dass er hier nie ein spezielles Lob hörte, an der Lehrstelle eher geduldet war. Seine Wortkargheit, sein Antriebsmangel und seine Verlangsamung führten dazu, dass er auch in der Gruppe der Gleichaltrigen nicht beliebt war. Diese lange Entwicklung in die Isolation war der entscheidende Hintergrund seiner Delikte. Die allenfalls hirnnorganisch mitbedingte Steuerungsschwäche war für das Verständnis dieser Tat von untergeordneter Bedeutung.

3. Zur Frage der besonderen Massnahmen (Art. 84/91)

In drei Fällen konnten wir unsererseits den bereits gefassten Entschluss zur Heimplazierung unterstützen. Die Jugendanwaltschaft wollte sich in diesen Fällen versichern, dass keine andere Möglichkeit, z.B. ambulante Psychotherapie, indiziert gewesen wäre. In weiteren drei Fällen

wurde der Entschluss zu dieser Massnahme im Laufe der Untersuchung zusammen mit den übrigen Beteiligten gefällt und realisiert. Bei zwei Jugendlichen schien uns eine Heimplatzierung sinnvoll, wobei wir gleichzeitig die Meinung vertraten, dass die Durchführung gegen den Willen des Jugendlichen und seiner Familie kontraproduktiv sei. In diesen beiden Fällen konnte die Motivation zur Heimplatzierung nicht erarbeitet werden.

- Ein 17-Jähriger machte anlässlich einer kleinen Party bei einer Gleichaltrigen einen Notzuchtversuch. Unehelich geboren war er an verschiedenen Pflegeplätzen bis er zu Adoptiveltern kam. Diese waren mit der pubertären Entwicklung ihres Adoptivsohnes zunehmend überfordert, wünschten sich nur ein stilles, braves Kind, das er offenbar einst war und zeigten sich dafür bereit, ihren Adoptivsohn weiterhin zu verwöhnen. Auf das Angebot einer Familientherapie konnten sie nicht eingehen. Zu einer eigenständigen Veränderung der Situation im Sinne eines normalen Ablösungsprozesses schien die Familie ebenfalls nicht in der Lage zu sein. Eine Heimplatzierung gegen den Willen der Beteiligten hätte wahrscheinlich die Kräfte zum eher pathologischen Zusammenhalt nur gestärkt. Wir gingen davon aus, dass die Spannungen in diesem System dann, wenn kein gewaltsamer Eingriff von aussen erfolgt, so anwachsen werden, dass früher oder später bei den Adoptiveltern oder beim Jugendlichen die Motivation zu einer Veränderung entsteht.

4. Zur Frage der besonderen Behandlung (Art. 85/92)

Der Auftrag zur ambulanten Begutachtung ist nicht selten mit der Hoffnung verbunden, dass daraus eine ambulante Einzel- oder Familientherapie erwachsen kann. Dann stellt sich allerdings immer wieder die Frage, ob diese Therapie nach

Art. 85/92 angeordnet werden soll oder nicht. In der Regel dürfte es sinnvoll sein, während der Begutachtung die Motivation für eine freiwillige Therapie zu erarbeiten und diese dann eben nicht anzuordnen.

- Ein 18-Jähriger wurde nach wiederholten Diebstählen zur Begutachtung angemeldet. Zu seinem leiblichen Vater hatte er nach der Scheidung der Eltern schon seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr. Ein Bruder der Mutter übernahm teilweise Vaterfunktionen. Im Rahmen einer therapeutisch geführten Begutachtung gelang es schrittweise, unter Einbezug all dieser drei Personen, dass der Jugendliche einerseits mehr Verantwortung für sich selber übernahm, eine Arbeitsstelle suchte und sein parasitäres Verhalten bei der Mutter aufgab und dass andererseits die Mutter eben auch diese notwendigen Ablösungsschritte vollzog. Nachdem sich einige Anfangserfolge einstellten, war es möglich, die Begutachtung abzuschliessen und auf freiwilliger Basis als Familientherapie weiterzuführen.

5. Der therapeutische Effekt einer Begutachtung

Eine Begutachtung kann auch dann, wenn keine besondere Behandlung angeordnet wird, einen therapeutischen Effekt haben. Dieser kann in mehr systemischer Weise darin bestehen, dass der Ablösungsprozess besonders im Hinblick auf die Autonomie-Entwicklung unterstützt wird.

Der im ersten Fallbeispiel unter 2.1 erwähnte Jugendliche mit den Grossdiebstählen kam nach dem Tod des Vaters zunehmend in die Rolle eines Partnerersatzes für die Mutter. Im Rahmen der Begutachtung gelang es, hier zwischen der Mutter und dem Sohn eine etwas klarere Abgrenzung und Hierarchisierung herzustellen, wenn auch nicht in dem Ausmass, wie es wünschenswert gewesen wäre. Für eine weitere

Familientherapie jedoch war die Motivation zu gering.

Gelegentlich sind die familiären Verhältnisse so zerrüttet, dass eine eigentliche Familientherapie nicht möglich ist. Der allfällige therapeutische Effekt einer Begutachtung kann dann in der Stützung eines Elternteils bestehen, um den drohenden Beziehungsabbruch zum delinquierenden Jugendlichen zu verhindern.

- Ein Jugendlicher, der bereits im Zusammenhang mit kleineren Delikten aus sehr schwierigen Milieuverhältnissen in ein Heim plaziert wurde, unternahm von dort aus einen Notzuchtversuch und wurde deshalb begutachtet. Der Vater litt an einer schweren hirnorganischen Störung, verursacht durch eine Schädelhirnverletzung, und war zudem Alkoholiker. Er war nicht zu einem einzigen Gespräch zu bewegen. Die Geschwister hatten sich alle vorzeitig abgelöst. Die einzige aus der Familie, die mit dem Jugendlichen noch in Kontakt stand, war die Mutter. Sie litt aufgrund der Belastungen in ihrer eigenen Kindheit mit sexueller Misshandlung durch Familienangehörige und aufgrund einer ersten quallvoll erlebten Ehe an einer Depression. Der aktuellen Belastung mit dem kranken Ehemann und dem delinquierenden Sohn war sie kaum gewachsen. Trotzdem war sie nicht in der Lage einer Therapie für sich selbst zuzustimmen. In einigen Gesprächen, deklariert zur Erhebung der Vorgeschichte, gelang es aber, sie soweit zu stützen, dass sie den Kontakt zu ihrem weiterhin plazierten Sohn aufrecht erhielt, so dass dieser nicht vollends von allen Bezugspersonen verlassen wurde.

6. Zur Bestrafung

Die von uns begutachteten Jugendlichen stellen wahrschein-

lich bezüglich des Aspektes Schuldgefühl eine besondere Gruppe dar. Anders als bei Jugendlichen, die wegen Besitz von Drogen oder wegen banaler Verstösse gegen die Strassenverkehrsverordnung bei der Jugendanwaltschaft anhängig sind, zeigen die hier beschriebenen Delinquenten meist Einsicht in das Unrecht ihrer Tat und ein mehr oder weniger deutliches Schuldgefühl. Damit war auch die Bereitschaft verbunden, eigenverantwortlich Konsequenzen zu tragen. Unter diesem Aspekt war es in einigen Fällen angebracht, dem Jugendanwalt eine Bestrafung des jugendlichen Delinquenten in Form einer Arbeitsleistung von einigen Tagen vorzuschlagen. Eine Einschliessung dagegen fanden wir nicht sinnvoll, was aber auch von der Jugendanwaltschaft nie in Betracht gezogen worden war. Eine Bestrafung (durch Arbeitsleistung) drängte sich natürlich dort um so mehr auf, wo wir einerseits eine besondere Massnahme nach Art. 84/91 nicht für nötig erachteten und andererseits eine psychotherapeutische Behandlung auf freiwilliger Basis und nicht auf der Grundlage einer Anordnung nach Art. 85/92 anstrebten.

- Bei dem unter 2.2 erwähnten Beispiel mit bandenmässigem Raubüberfall hatten wir den Eindruck, dass beim Jugendlichen selbst und bei seiner Familie durch die Strafverfolgung ein positiver Prozess ausgelöst worden war. Der Jugendliche löste seine Beziehungen zu den schwer verwahrlosten Mittätern, suchte sich einen neuen Freundeskreis und wurde dabei von seiner Familie unterstützt. Die Vater-Sohn-Beziehung veränderte sich ebenfalls. Sowohl die Eltern wie der Jugendliche schienen genügend sensibilisiert und differenziert, um freiwillig Hilfe zu suchen, wenn dies wieder nötig werden sollte. Eine besondere Massnahme oder Behandlung drängte sich daher nicht auf. Mit einer Arbeitsleistung von einer Woche konnte die Angelegenheit sinnvoll abgeschlossen werden.

7. Kontraindikationen für die Begutachtung

Sicher gibt es für den Jugendanwalt eine Reihe von Kontraindikationen für eine Begutachtung, die zum einen mit der Verhältnismässigkeit etwas zu tun haben. So wird bei einem banalen Verstoss gegen die Strassenverkehrsordnung bei einem Ersttäter, der in geordneten familiären Verhältnissen lebt und regelmässig zur Schule resp. zur Arbeit geht, kein Gutachten in Erwägung gezogen. Diese Situation dürfte aber auch kaum Anlass zu Diskussionen geben.

Die klarste Kontraindikation für eine ambulante Behandlung liegt dann vor, wenn bereits klar entschieden ist, dass der Jugendliche in einer Institution plaziert wird, die selbst über eigene Therapeuten verfügt. Eine ambulante Begutachtung aus rein prozessualen Gründen hat dann zur Folge, dass sowohl der Jugendliche wie auch dessen Eltern es leid sind, ihre Geschichte immer und immer wieder zu erzählen und dann bei dem Therapeuten im Heim nicht oder schlecht kooperieren. Natürlich trifft das nicht zu, wenn die Entscheidung zur Plazierung noch nicht klar gefallen ist und der Jugendanwalt erst nach der Begutachtung definitiv entscheidet. In einem solchen Fall kann der Sinn der Begutachtung dem Jugendlichen und seiner Familie aber besser dargestellt werden, so dass die Begutachtung nicht als sinnlose und lästige Ausfragerei erlebt wird.

Eine relative Kontraindikation wäre gegeben, wenn aufgrund der Gesamtsituation für den Jugendanwalt von vornherein eine besondere Massnahme nach Art. 84/91 ausgeschlossen ist, anamnestisch eine klare Verwahrlosungsproblematik vorliegt und beim Jugendlichen wie bei seiner Familie keinerlei Motivation zu therapeutischen Gesprächen vorliegt. Diese relative Kontraindikation kann am besten in der eingangs erwähnten Zusammenarbeit zwischen Jugendanwalt und Jugendpsychiater herausgearbeitet werden. Damit sollte auch einer ungebührlichen Psychiatisierung von jugendlichen

Delinquenten vorgebeugt werden.

8. Besondere Indikationen

Die Antwort auf die Frage, wer einen jugendlichen Delinquenten zu begutachten habe, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die spezielle fachliche Kompetenz spielt dabei auch eine Rolle. Sicher gehören psychotische Zustandsbilder bei jugendlichen Delinquenten am ehesten zum Kinder- und Jugendpsychiater.

- Der im fünften Abschnitt beschriebene Delinquent zeigte nach den Notzuchtsversuchen im Heim wahnhaftes und halluzinatorische Symptome. Neben der Behandlung des Patienten war auch die Beratung der Erzieher schon während der Begutachtung notwendig und sinnvoll.

Solche psychotischen Episoden treten wie auch im vorliegenden Fall häufig auf dem Hintergrund einer schweren, langdauernden neurotischen Fehlentwicklung auf. Ist dieser dem Juristen bekannt, sollte er einen mit diesen Störungen vertrauten Gutachter auswählen.

Delikte von schwer hirnorganisch beeinträchtigten Jugendlichen sollten vor allem im Hinblick auf zu treffende therapeutische Massnahmen dem Kinder- und Jugendpsychiater zur Begutachtung zugewiesen werden.

Schlussbemerkung

Die hier skizzierte Form einer Zusammenarbeit zwischen Jugendanwalt und Jugendpsychiater setzt eine differenzierte Kommunikation voraus. Diese ist nur möglich, wenn einerseits der Jugendanwalt eine grobe Vorstellung von den Denkkategorien des Jugendpsychiaters hat und andererseits letzterem die Möglichkeiten des Jugendanwaltes bekannt sind. Dies ist ein Ausbildungsproblem.

Genau so wichtig ist aber auch die Kommunikation mit dem Jugendlichen und dessen Familie. Gerade dann, wenn verschiedene Fachleute mit einer Familie beschäftigt sind, ist die Transparenz einer der wichtigsten Faktoren für eine gute Kommunikation. Der Jugendliche und seine Familie muss wissen, wer mit wem welche Informationen austauscht. Dies ist sicher machbar. Faktisch nicht ganz so einfach ist die klare Transparenz bezüglich der Entscheidungen. Natürlich liegt rein formal die ganze Entscheidungskompetenz beim Jugendanwalt. Faktisch wird er sich aber meist an die Empfehlungen des Gutachters etwa bezüglich der besonderen Behandlung halten. Aber auch diese Situation kann dem Jugendlichen und seiner Familie in geeigneter Form erklärt werden.

- (1) An dieser Stelle möchte ich mich bei den in dieser Zeit tätigen Direktoren, Prof. R. Corboz+, Prof. H. Kind und Prof. Chr. Steinhausen bedanken.
- (2) Der Jugendanwalt in Zürich hat etwa dieselbe Funktion wie der Jugendgerichtspräsident in Bern.